

Ramsloh, den 12. Dezember 2018

Einladung zur Generalversammlung

Unsere diesjährige Generalversammlung findet am

Donnerstag, 24. Januar 2019 um 20.00 Uhr

im Landgasthof Dockemeyer, Hauptstraße 433 in Ramsloh statt.

Tagesordnung:

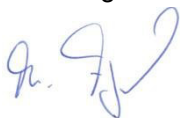
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigten
3. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht
5. Bericht des Reitwarts
6. Kassenbericht
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen
 - a) Reitwart
 - b) Festausschuss
 - c) Kassenprüfer
9. Festsetzung des Beitrages
10. Satzungsänderung (siehe Anhang)
11. Datenschutz
12. Verschiedenes

Wir bitten um zahlreiches und pünktliches Erscheinen. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Reit- und Fahrverein Saterland u. Umgebung e.V.

Theo Fugel 1. Vors.



Anlage zu Punkt 10 der Tagesordnung

Aufgrund eines Schreibens des Finanzamts Cloppenburg vom 16.08.2018 muss eine Anpassung der Satzung an die gesetzlichen Vorgaben zu § 2 (Zweck des Vereins) und zu § 22 (Vermögen des Vereins) vorgenommen werden.

Alte Fassung:

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Reitsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er bestrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 22

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinseigentum.

Bei der Auflösung des Vereins oder Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Saterland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neue Fassung:

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Reitsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er bestrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

§ 22

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinseigentum.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Saterland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.